



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2014

Nr. 19

Rostock, 03.07.2014

Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung
vom 10. April 2014

Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung

vom 10. April 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V 2011 S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211) geändert wurde, und in Verbindung mit §§ 3 Absatz 2, 20 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 391), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVObI. M-V S. 695) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Rostock gemäß § 94 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit § 32 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Rostock. Es ist zugleich eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Rostock, der Universität Greifswald, der Hochschule für Musik und Theater Rostock und der Hochschule Neubrandenburg gemäß § 94 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes. Alle beteiligten Hochschulen haben eine gleichlautende Satzung zum ZLB verabschiedet. Änderungen dieser Satzung können demnach nur durch alle am ZLB beteiligten Hochschulen gemeinsam beschlossen werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des ZLB ergeben sich aus dieser Satzung und den Bestimmungen des Lehrerbildungsgesetzes. Im Bereich der Lehrerbildung hat das ZLB danach insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Berichterstattung über die Lehrerbildung im Lande, insbesondere zum Stand der Umsetzung der Vorschriften des Lehrerbildungsgesetzes über die Abstimmung der Hochschulkapazitäten auf den Landesbedarf gemäß § 1 Absatz 3 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes, über die Regelstudienzeit gemäß § 5 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes, die vorgesehenen Gruppengrößen gemäß § 4 Absatz 5 des Lehrerbildungsgesetzes, die curricularen Anteile am Studium gemäß § 6 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes sowie zu Angebot, Nachfrage und Zahl der Einschreibungen bei örtlich zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengängen. Dieser Bericht ist dem Landtag sowie der Landesregierung erstmals im Jahr 2013, danach mindestens alle fünf Jahre bis spätestens 24 Monate vor Auslaufen der Zielvereinbarungsperiode gemäß § 15 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes vorzulegen.
2. Begleitung und Beratung bei der Einführung und Modifikation von Modulprüfungs- und Studienordnungen für die Lehrerausbildung,
3. Mitwirkung bei allen bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Berufungen nach Maßgabe der Berufsordnungen der jeweiligen Hochschule,
4. Kooperation mit den Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes und der Dritten Phase der Lehrerbildung,
5. Entwicklung von Konzepten zur Nachqualifizierung und zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften,
6. Trägerschaft berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung,
7. Beratung aller an der Lehrerbildung Beteiligten im Land.

(2) Im Bereich der Bildungsforschung hat das ZLB die Aufgabe, die Bildungsforschung, insbesondere die Schul- und Unterrichtsforschung, zu stärken und weiter zu entwickeln sowie sich wissenschaftlich an der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der Lehrerbildung zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des ZLB sind

1. je Lehramtsfach und lehrerbildender Hochschule ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
2. je Lehramtsfach und lehrerbildender Hochschule ein Vertreter/eine Vertreterin der Fachdidaktik aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. bis zu vier Vertreter/Vertreterinnen der Sonderpädagogik je lehrerbildender Hochschule aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. bis zu vier Vertreter/Vertreterinnen der Berufspädagogik/Wirtschaftspädagogik je lehrerbildender Hochschule aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. bis zu vier Vertreter/Vertreterinnen der Grundschulpädagogik je lehrerbildender Hochschule aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. bis zu vier Vertreter/Vertreterinnen der allgemeinen Erziehungswissenschaft je lehrerbildender Hochschule aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
7. bis zu vier Vertreter/Vertreterinnen der Schulpädagogik je lehrerbildender Hochschule aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
8. bis zu vier Vertreter/Vertreterinnen der Pädagogischen Psychologie je lehrerbildender Hochschule aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Diese Mitglieder werden von den Fachbereichsräten der jeweiligen Hochschulen für die Dauer von vier Jahren benannt und entsandt. Die Fachbereichsräte benennen außerdem Abwesenheitsvertreter/Abwesenheitsvertreterinnen.

(2) Die Studierendenparlamente der lehrerbildenden Hochschulen benennen und entsenden als studentische Mitglieder jeweils zwei Vertreter/Vertreterinnen der Studierendenschaft je Lehramtsstudiengang für jeweils die Dauer von einem Jahr in die Mitgliederversammlung des ZLB. Sie benennen außerdem Abwesenheitsvertreter/Abwesenheitsvertreterinnen.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt für den Rest der Amtsperiode der Abwesenheitsvertreter/die Abwesenheitsvertreterin nach und die entsendenden Stellen nach Absatz 1 und 2 haben neue Abwesenheitsvertreter/Abwesenheitsvertreterinnen zu benennen. Im Falle, dass auch das nachgerückte Mitglied ausscheidet, benennen und entsenden die Fachbereichsräte und Studierendenparlamente für den Rest der Amtsperiode neue Vertreter und Vertreterinnen sowie deren Abwesenheitsvertretung.

§ 4 Organe

Organe des ZLB sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Direktor/die Direktorin,
- das Direktorium,
- der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3. Sie berät über wichtige Fragen des ZLB. Die Mitgliederversammlung beschließt Empfehlungen zu grundlegenden Angelegenheiten des ZLB, nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Direktors/der Direktorin entgegen und hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Direktorium, soweit es die Belange des ZLB berührt. Sie beschließt mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens jedoch die Hälfte der ordentlichen Mitglieder über Anträge zur Änderung der Satzung an die Akademischen Senate der lehrerbildenden Hochschulen. Einen Antrag auf Satzungsänderung können das Direktorium oder 15 Mitglieder des ZLB stellen. Er ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Direktoriums. Die Wahl der studentischen Vertreter/Vertreterinnen im Direktorium erfolgt auf Vorschlag der Studierendenparlamente der jeweiligen Hochschule. Die Wahl der Mitglieder des Direktoriums für die jeweilige Hochschule erfolgt ausschließlich durch die Mitglieder der entsprechenden Hochschule in der Mitgliederversammlung. Die Abwahl eines Mitglieds des Direktoriums vor Ablauf seiner Amtszeit ist möglich, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder der betroffenen Hochschule in der Mitgliederversammlung dafür ausspricht. Der Nachfolger/die Nachfolgerin wird nur für den verbleibenden Zeitraum der Amtszeit ernannt. Das Verfahren zur Ermittlung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Direktorium sowie die Voraussetzungen für deren Abwahl regelt jede Hochschule selbst.

(3) Der Direktor/die Direktorin beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein. Er/sie leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit des Direktoriums oder mindestens 15 Mitglieder des ZLB dies verlangen.

(4) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des ZLB stimmberechtigt; im Falle der Abwesenheit eines Mitglieds dessen Vertreter/Vertreterin. Sind ein Mitglied und seine Abwesenheitsvertretung an der Mitwirkung in der Mitgliederversammlung verhindert, kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied der eigenen Hochschule in der Mitgliederversammlung übertragen werden. Einem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die gegeben ist, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt; Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der Vertreter und Vertreterinnen der Universität Rostock. Beschlüsse, die Angelegenheiten nur einer Hochschule betreffen, bedürfen außer der Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung auch der Stimmenmehrheit der Vertreter und Vertreterinnen der entsprechenden Hochschule in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Direktor oder Direktorin

- (1) Der Direktor/die Direktorin leitet das ZLB und vertritt es nach außen. Er/sie muss Privatdozent/Privatdozentin oder Hochschullehrer/Hochschullehrerin an der Universität Rostock sein.
- (2) Er/sie leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Beirates.
- (3) Er/sie ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Direktoriums verantwortlich.
- (4) Er/sie legt jährlich der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht vor.

§ 7

Direktorium

- (1) Das Direktorium setzt sich zusammen aus:
 - fünf Vertretern/Vertreterinnen der Universität Rostock, darunter ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin,
 - drei Vertretern/Vertreterinnen der Universität Greifswald, darunter ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin,
 - einem Vertreter/einer Vertreterin der Hochschule für Musik und Theater Rostock,
 - einem Vertreter/einer Vertreterin der Hochschule Neubrandenburg.
- (2) Das Direktorium spricht im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Empfehlungen an die Hochschulleitungen und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur aus und fasst Beschlüsse im Rahmen der eigenen Entscheidungszuständigkeiten des ZLB innerhalb des in § 2 beschriebenen Aufgabenbereichs.
- (3) Das Direktorium entscheidet als Kollegialorgan mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet, mit Ausnahme von Angelegenheiten des § 2 Absatz 1 Ziffer 3, das mehrheitliche Votum der Vertreterinnen und Vertreter der Universität Rostock. Ist auch dann noch Stimmengleichheit gegeben, entscheidet die Stimme des Direktors/der Direktorin. Beschlüsse, die Angelegenheiten nur einer Hochschule betreffen, bedürfen außer der Stimmenmehrheit im Direktorium auch der Stimmenmehrheit der dem Direktorium angehörenden Vertreter/Vertreterinnen der entsprechenden Hochschule.
- (4) Der studentische Vertreter/die studentische Vertreterin wird auf Vorschlag des jeweiligen Studierendenparlaments für die Dauer von einem Jahr, die übrigen Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren vom Rektorat der jeweils entsendenden Hochschule ernannt.
- (5) Das Direktorium wählt aus den fünf Vertretern/Vertreterinnen der Universität Rostock den Direktor/die Direktorin.
- (6) Das Direktorium ist den Rektoren/den Rektorinnen der beteiligten Hochschulen auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (7) Das Direktorium entsendet gemäß § 3 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes drei Vertreter/Vertreterinnen in den Beirat für Lehrerbildung und Bildungsforschung beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, ein Vertreter/eine Vertreterin kann auch ein Studierender/eine Studierende sein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Direktoriums.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

Der Beirat berät das Direktorium in allen Angelegenheiten des ZLB. Der Beirat des ZLB besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die vom Direktorium nominiert und von den Rektoraten der lehrerbildenden Hochschulen bestätigt werden. Die Mitglieder sollten überwiegend Experten/Expertinnen in der Schul- und Bildungsforschung sein, davon mindestens je ein Mitglied

- aus einer außeruniversitären Forschungseinrichtung,
- aus einem Lehrbildungszentrum einer Universität aus einem anderen Bundesland,
- das in der internationalen Schul- und Bildungsforschung ausgewiesen ist.

Weitere Mitglieder können Experten/Expertinnen aus der Unterrichts-/Schulpraxis sein.

§ 9

Arbeitsstrukturen

(1) Das ZLB hat seine Landesgeschäftsstelle an der Universität Rostock. Es gliedert sich in die zwei Arbeitsbereiche Lehrerbildung und Bildungsforschung. Das Direktorium kann außerdem Arbeitskreise einsetzen.

(2) Die Arbeitsbereiche werden durch je einen Bereichsleiter/eine Bereichsleiterin vertreten. Beide Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen sind dem Direktor/der Direktorin unterstellt. Die Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen koordinieren die Aufgaben in ihren Arbeitsbereichen und leisten wissenschaftliche und administrative Beiträge zur Arbeit ihrer Bereiche. Darüber hinaus führen sie die bereichsbezogenen laufenden Geschäfte des ZLB nach Weisung des Direktors/der Direktorin und bereiten in Abstimmung mit dem Direktor/der Direktorin die Sitzungen des Direktoriums, der Mitgliederversammlung und des Wissenschaftlichen Beirats vor.

(3) Die Hochschulen richten jeweils eine örtliche Geschäftsstelle des ZLB ein und statten diese personell und sächlich aus. Sie nehmen alle Aufgaben im Bereich Lehrerbildung entsprechend § 2 Absatz 1 wahr, insofern die Aufgaben hochschulintern oder als Beschluss des Direktoriums projektbezogen für die landesweite Lehrerbildung zu erledigen sind. Die Geschäftsstellen haben den Auftrag, mit der Landesgeschäftsstelle im Bereich der Lehrerbildung und Bildungsforschung zusammen zu arbeiten. Sie unterstehen den Mitgliedern des Direktoriums der jeweiligen Hochschulen und unterstützen diese bei der Wahrnehmung ihres Auftrages. Näheres zur Organisation und Arbeit in den Geschäftsstellen regelt das ZLB in entsprechenden Geschäftsordnungen.

§ 10

Evaluation

(1) Die Arbeit des ZLB wird zum Zwecke der Qualitätssicherung evaluiert. Die erste Evaluation soll zwei Jahre nach Einrichtung als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung, die folgenden im Abstand von fünf Jahren durchgeführt werden.

(2) Die Schwerpunkte der Evaluation können gemeinsam mit dem Wissenschaftlichen Beirat des ZLB und den Hochschulleitungen der lehrerbildenden Hochschulen vereinbart werden.

(3) Die Evaluationen erfolgen im Auftrag des Direktoriums, der Mitgliederversammlung oder der Hochschulleitungen. Die Berichtslegung erfolgt entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und findet erstmals Anwendung, nachdem die gleichlautenden Satzungen an allen beteiligten Hochschulen des Landes beschlossen und ordnungsgemäß bekannt gemacht wurden. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Rostock vom 24. November 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. April 2014.

Rostock, 10. April 2014

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck